

## VERKEHRSRECHT

### ITALIEN: DIE GETEILTE VERANTWORTUNG IN DER GÜTERTRANSPORTKETTE

Im Gegensatz zu Deutschland sieht das italienische Gesetz die geteilte Verantwortung in Logistik und Transport vor: Es gilt die Vermutung, dass Versender, Verloader, Beförderer und Empfänger (wenn Eigentümer) der transportierten Güter für bestimmte Ereignisse allesamt verantwortlich sind, sofern sie nicht nachweisen, alles getan zu haben, damit diese Ereignisse nicht eintreten. Ein besonderer Fall dieser geteilten Verantwortung liegt vor, wenn der erste mit dem Transport beauftragte Beförderer (z.B. Spediteur) einen weiteren Transporteur beauftragt, der wiederum den Transport von einem Dritten durchführen lässt, ohne ihn zu bezahlen. In diesen Fällen kann derjenige, der den Transport durchgeführt hat, die Zahlung des gesamten Transportentgelts unmittelbar vom Auftraggeber verlangen. Art. 6 GvD Nr. 285/05 schreibt dies vor, gemäß dem Verbot, nach der Erstbeauftragung weitere Subunternehmer mit dem Transport zu beauftragen, was erst kürzlich Gegenstand einer Verfassungsmäßigkeitsprüfung war und von einigen Gerichten restriktiv ausgelegt wurde. Unserer Meinung nach sollte der Auftraggeber, bevor er Güter auf ein Fahrzeug eines Transporteurs, der nicht Vertragspartner ist, verladen lässt, nicht nur die Zulassung der Fahrer, sondern auch die Korrektheit der Vertragskette überprüfen, d.h. welches Unternehmen am Ende der Vertragskette mit der Durchführung des Transportes beauftragt ist, mit dem ursprünglich ein anderes Unternehmen beauftragt war.



M. Calleri



S. Patrisso

Studio Legale Associato  
**CALLERI NOVIELLO & MORAZZONI SANGALLI**  
**ALLIOTT**  
GROUP  
A Worldwide Alliance of Independent Firms

Avv. Michele Calleri | [michelecalleri@avvocati-sl.it](mailto:michelecalleri@avvocati-sl.it)  
Avv. Serena Patrisso | [serenapatrisso@avvocati-sl.it](mailto:serenapatrisso@avvocati-sl.it)